

**Richtlinie**  
**für die Förderung der Sportvereine in der**  
**Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**  
vom 27.11.2014

**Präambel**

Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger, welche Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbringen, angewiesen. In unserer Gemeinde tragen zahlreiche Vereine auf sportlichen Gebieten mit großem Engagement ihren Teil dazu bei. Deshalb kommt den Vereinen in unserer Gemeinde eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow fördert die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie sowohl direkt als auch indirekt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**§ 1**

**Förderungsberechtigung und Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Gefördert werden Vereine, die
  - (a) im Gemeindegebiet tätig sind,
  - (b) als gemeinnützig anerkannt sind,
  - (c) ehrenamtlich geführt werden,
  - (d) den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern und
  - (e) angemessene Vereinsbeiträge erheben.Von dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen sind Vereine, die einen überwiegend wirtschaftlichen Zweck verfolgen und Vereine, die selbst als Förderverein für einen Dritten oder die Gemeinde selbst arbeiten.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein muss jeder Person offen stehen, ohne dass dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist. Professionell betriebener Sport wird nicht gefördert.
- (3) Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen gestellt werden.
- (4) Im Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens 1 Jahr bestehen.

**§ 2**

**Förderung der Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen**

Mit gemeindeeigenen Einrichtungen sind alle den Vereinen zur Verfügung stehenden Räume gemeint. Dazu gehören beispielsweise Sporthallen, Freiluftsportstätten, kommunale Räume und Veranstaltungsorte.

Die Überlassung der gemeindeeigenen Festzelte und deren Zubehör erfolgt gegen ein Entgelt entsprechende der gemeindlichen Entgeltordnung. Dieses Entgelt ist für die Vereine im Verhältnis zu den sonstigen Nutzern reduziert und beinhaltet die Kosten für die Werterhaltung (Abschreibung).

Gemeindeeigene Sporthallen und Veranstaltungsräume werden zur Ausübung der Vereinsarbeit (z.B. Training, Proben, Mitgliedertreffen) überlassen. Für die Abgeltung von Verbrauchskosten wird eine Pauschale entsprechend der Benutzerordnung der jeweiligen Einrichtung erhoben.

### **§ 3**

#### **Finanzielle Unterstützung**

(1) Die laufende Förderung der Vereinsarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

Jährlicher Sockelbetrag:

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| (a) 0-100 Mitglieder:         | 250,00 € |
| (b) 101-300 Mitglieder:       | 500,00 € |
| (c) 301- und mehr Mitglieder: | 750,00 € |

Zuschläge:

Als Zuschlag erhält der Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied (bis 18 Jahren) bzw. jedes aktive behinderte Mitglied einen Förderbetrag von 8,00 € jährlich. Schwerbeschädigt im Sinne der Richtlinie ist, wer einer besonderen Betreuung oder technischen Ausstattung bei der Vereinsarbeit bedarf. Im Zweifel ist der Bürgermeister berechtigt, sich einen Nachweis über die Behinderung vorlegen zu lassen.

Vereine mit einer Zahl von unter 100 Mitgliedern, die im Leistungssportbereich auf der Ebene 1. oder 2. Bundesliga am Wettkampfgeschehen teilnehmen, können einen zusätzlichen Bedarf bis zu einer Höhe von 1000,00 € pro Jahr für die Ausrichtung von Wettkämpfen beantragen. Eine darüber hinaus gehende Förderung von Wettkämpfen erfolgt nicht.

(2) Zuständigkeit für die Vergabe

Die Entscheidung über die Vergabe der laufenden Förderung gemäß (1) erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung durch das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung.

(3) Über die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.

### **§ 4**

#### **Förderung von Vereinsjubiläen**

Bei Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre, beginnend mit 25) gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von max.:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| (a) 0-100 Mitglieder:        | 250,00 € |
| (b) 101-300 Mitglieder:      | 400,00 € |
| (c) 301 und mehr Mitglieder: | 500,00 € |

## **§ 5**

### **Antragstellung**

Alle Anträge zur Förderung nach dieser Richtlinie sind bis zum 15.01. des Jahres bei der Gemeindeverwaltung (Hauptamt) zu stellen.

Maßgeblich für die zugrundeliegenden Mitgliederzahlen sind die Meldungen der Vereine an die jeweiligen Verbände mit Stichtag zum 01.01. des jeweiligen Jahres zum Zuwendungsjahr.

Anträge auf Nutzung gemeindlicher Anlagen, Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke sind rechtzeitig formlos an die Gemeindeverwaltung (Kommunalservice) zu stellen. Die regelmäßige Nutzung gemeindlicher Sporteinrichtungen ist formlos bis zum 30.09. des Vorjahres zu beantragen.

## **§ 6**

### **Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Förderfähigkeit und nach Verabschiedung des Haushaltsplanes sowie dessen Vollzugsfähigkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie sonst in voller Höhe zurückzuzahlen sind.
- (2) Dem Bürgermeister steht das Recht zu, jederzeit die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke zu nehmen oder die Übersendung zu verlangen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinie vom 21.09.2012 tritt damit außer Kraft.

Blankenfelde, den .....

gez.

Ortwin Baier

Bürgermeister